

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang
Informatik im 2. Hauptfach an der Universität Potsdam vom 24. August
2000

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

der gewählten Fächer. Zu den 51 Leistungspunkten zählen auch benotete studienbegleitende Leistungen in Informatik im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten in der Form eigenständiger Arbeit, welche in mindestens zwei verschiedenen aus der folgenden Liste von Lehrformen zu erbringen sind: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar oder Oberseminar, Projekt, großer Beleg u.ä.. Diese Leistungsnachweise können als Einzel- oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. In allen Fällen müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden erkennbar und bewertbar sein. Diese Leistungsnachweise können auch extern erbracht werden; in solchen Fällen ist aber eine maßgebliche und verantwortliche Betreuung durch ein Mitglied des Lehrpersonals des Instituts für Informatik erforderlich.

(2) Die Gesamtzahl der zum Magisterabschluss erforderlichen Leistungspunkte und ihre Verteilung auf die Fächer der Informatik ergibt sich aus den Besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisterstudium Informatik.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 11 Studienfachberatung

(1) Das Institut für Informatik stellt allgemeine Studienfachberatungsinformationen in jeweils geeigneter Form bereit.

(2) Studierende, die planen, von diesen Empfehlungen in erheblichem Umfang abzuweichen, sollten eine persönliche Studienberatung zur Planung ihres Studiengangs bei der Studienfachberatung oder dem Lehrpersonal des Instituts für Informatik suchen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Magisterstudiengang Informatik im 2. Hauptfach an der Universität Potsdam

Vom 24. August 2000

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) und der Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 am

24. August 2000 folgende Prüfungsbestimmungen für das Magisterstudium Informatik erlassen:¹

- § 1 Gliederung des Studiums und der Studiendauer
- § 2 Leistungspunkte
- § 3 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess
- § 4 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 5 Bewertung der Leistungen
- § 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung
- § 7 Umfang und Form der Magisterprüfung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Dauer eines Betriebspraktikums (berufspraktische Studien) und von gegebenenfalls erforderlichen Sprachkursen wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Das Magisterstudium Informatik gliedert sich in das Grundstudium im Umfang von 54 Leistungspunkten (= 36 Semesterwochenstunden (SWS)) das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium im Umfang von 51 Leistungspunkten (= 34 SWS)). Das Hauptstudium schließt durch die Magisterprüfung ab. Die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung werden durch Erbringen der erforderlichen Leistungspunkte abgelegt.

(3) Das Lehrangebot umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Es ist auf ein angemessenes Verhältnis von Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu achten. Das Nähere regelt die Studienordnung für den Magisterstudiengang Informatik. Für Lehrveranstaltungen der Informatik werden Leistungspunkte für die erfolgreiche Teilnahme vergeben. Zusätzlich zu Leistungspunkten können auch Noten vergeben werden.

(4) Das Studium gliedert sich inhaltlich in Themenkomplexe von Bereichen der Informatik und außerhalb der Informatik. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 2 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehört die folgende Information:

A. Themenkomplex, in dem er erbracht wurde,

B. Benotung:

(1) gemäß der Skala aus § 5, jedoch ohne die Werte 5,0 und F;

(2) "unbenotet".

(2) Leistungspunkte werden jeweils zu einzelnen Lehrveranstaltungen vergeben. Es können entweder nur alle

¹Genehmigt vom Rektor am 23. Januar 2001

der Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungspunkte vergeben werden oder gar keine. Durch die Vergabe der Leistungspunkte wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung bescheinigt.

(3) Einer Lehrveranstaltung werden in der Regel eineinhalb Leistungspunkte je Semesterwochenstunde zugeordnet. Ausnahmen sind möglich, wenn die Stoffdichte oder der Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung erheblich vom Durchschnitt aller Lehrveranstaltungen in der Informatik abweicht. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Als Themenkomplex eines Leistungspunktes gilt derjenige der Lehrveranstaltung, in der er erworben wurde.

(5) Die Benotungsinformation der Leistungspunkte wird von der/vom Dozentin/Dozenten der jeweiligen Lehrveranstaltung auf Grund der von den Studierenden im Leistungserfassungsprozess gezeigten Leistungen bestimmt § 3.

§ 3 Studienbegleitende Prüfungsleistungen und der Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referate, Studienarbeiten, Prüfungsgespräche, Diskussionsbeiträge u.ä.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die/der Dozentin/Dozent einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienberatungsinformation des Instituts für Informatik (z.B. durch Aushang oder über das Internet) schriftlich bekannt. In der Regel soll diese Information bis spätestens zum Ende der ersten Woche der Lehrveranstaltung vorliegen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss den/die Einspruch-Einlegenden/e und die/den jeweilige/n Dozentin/Dozenten anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die nicht speziell für die Studiengänge Informatik angeboten werden, sondern aus

anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidaten/innen über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist für Einsichtnahme endet in der Regel einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung.

§ 4 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegungspunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester des Magisterstudienganges Informatik erhalten die Studierenden jeweils 129 Belegungspunkte.

(2) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Die Belegung muss in der Regel spätestens innerhalb der ersten Woche vor Beginn des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses erfolgen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der vierten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(4) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegungspunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, die die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegungspunkte zurück.

(5) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegungspunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(6) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme zählt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(7) Bei Studiengang- oder -ortwechsel werden die Belegungspunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 5 Bewertung der Leistungen

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt)

(2) Zur bessere Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 6 Umfang und Form der Zwischenprüfung

(1) Zum Bestehen der Zwischenprüfung sind Leistungspunkte für die folgenden Themenkomplexe erforderlich:

- Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik (6 Leistungspunkte)
- Theoretische Grundlagen der Informatik (6 Leistungspunkte)
- Mathematik für Informatiker (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Softwareentwicklung (6 Leistungspunkte)
- Rechner- und Netzbetrieb (12 Leistungspunkte)
- Grundlagen der Programmierung (12 Leistungspunkte)

(2) Diese Leistungen werden in der Regel im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht.

(3) Bis auf die Leistungspunkte im Themenkomplex "Übersicht über Fragen, Aufgaben und Methoden der Informatik und der Softwaresystemtechnik" müssen alle Leistungspunkte benotet sein.

§ 7 Umfang und Formen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für drei der folgenden Fächer:

- Theoretische Informatik
- Praktische Informatik
- Angewandte Informatik

- Technische Informatik
- Humanwissenschaftliche Informatik.

(2) Als studienbegleitende Leistungen sind mindestens 51 Leistungspunkte (= 34 SWS) notwendig. Am fachliche Breite und Tiefe zu erreichen, sind dabei folgende Regeln einzuhalten:

- In jedem der drei gewählten Informatikfächer sind dabei Studienleistungen von mindestens jeweils 12 Leistungspunkten zu erbringen.
- Im Rahmen der benoteten studienbegleitenden Leistungen in Informatik sind mindestens 9 benotete Leistungspunkte in der Form eigenständiger Arbeit zu erbringen in mindestens zwei verschiedenen unter den folgenden Lehrformen: Studienarbeit, Semesterarbeit, Praktikum, Betriebspraktikum, Seminar, Oberseminar, Projekt, Großer Beleg, u.a.
- Von den 51 Leistungspunkten müssen 44 benotet sein, darunter mindestens 34 in der Informatik.

(3) Die Magisterprüfung ist bestanden und abgeschlossen, wenn die Zwischenprüfung bestanden und alle benoteten Prüfungsleistungen des Hauptstudiums mindestens mit "ausreichend" bewertet sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studierendenschaft

Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2001/ 2002 und das Sommersemester 2002

Vom 2. Mai und 15. Mai 2001

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20. Mai 1999 (GVBl. I S. 130) auf seinen Sitzungen am 2. Mai 2001 und 15. Mai 2001 nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Potsdam für das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 beschlossen:¹

¹ Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 16.05.2001